

einzuschränken. Rodung und Weilergründung spielen nicht nur in ausgesprochen spätbesiedelten Gegenden, sondern in allen Landschaften, aus denen St. Gallen Schenkungen erhalten hat, eine große, wenn auch unterschiedliche Rolle. Mehrfach betont ein Schenker oder Tauschpartner, daß er *propriis manibus* gerodet und gegründet hat⁴⁵⁾. Die Weiler, die den Namen dessen tragen, der ihn besitzt und in ihm wohnt, werden erst kürzlich gegründet worden sein⁴⁶⁾. Der Namengeber ist entweder der Gründer oder sein unmittelbarer Erbe. Am Anfang kam es vor, daß ein Weiler mit dem Besitzer den Namen wechselte (W. Nr. 438), aber wohl schon nach kurzer Zeit festigte sich die Benennung. Man kann in diesen Fällen kaum an eine adelige Grundherrschaft denken. Die Weiler lagen manchmal innerhalb einer alten *marca* und waren offenbar in den das Siedelland dieser *marca* umgebenden unverteilteten Wiesen und Wäldern, die geographisch zu der *marca* gerechnet wurden, gegründet worden⁴⁷⁾. Die Herkunft der Gründer wird man in den Bauernhöfen suchen müssen, wo zahlreiche Geschwister aufwuchsen. Wenn das Stück Land, das nach der Erbteilung zu erwarten war, zu klein schien, um die volle Arbeitskraft eines Mannes zu beschäftigen, suchten sich die Söhne wohl in der eigenen *marca* oder in einer anderen ein Stück Rodungsland. Ganahl hat gezeigt, daß die Nutzung von Wald und Wiese, die nicht im Sondereigentum waren, allen *pagenses*, das heißt den Bewohnern eines größeren Landstriches, nach dem Rechtsbewußtsein der Zeit offenstand. Erst langsam, rechtlich noch wenig faßbar, bildeten sich in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts engere Nutzungsgemeinschaften in bezug auf die ein Dorf oder eine Gehöftegruppe umgebenden Wälder und Wiesen. Erst diese werden sich gegen die Aussonderung von Privateigentum durch Rodung usw. gewehrt haben⁴⁸⁾.

Von einem Recht des Königs an dem in der Wildnis gerodeten Land finden wir in den St. Galler Urkunden keine Spur. Sicherlich ist Lütge

⁴⁵⁾ W. Nr. 25: *quod ego ipse postea ... laboravi ...*, Nr. 69: *quicquid ego ipse de meo labore postea atquesivi ...*, Nr. 117: *unum villare quod meis propriis adquesi manibus aut quidquid ibidem deinceps elaborare potuero*, Nr. 119: *vel quicquid deinceps elaborare potuero*, Nr. 164: *quam ... conlaboravimus*, Nr. 195: *quam conlaboravimus nobis*. Vgl. auch H. Bikel, Wirtschaftsverhältnisse S. 73.

⁴⁶⁾ Vgl. W. Nr. 348: *hoc est in Wilare quo Otpert sedet*. Vgl. auch Nr. 106, 383, 399, 438, 444, 481, 525, 550, 582 u. bes. Nr. 239: *Ego ... adquisivi hoc est I roncale meo nuncupatum nomine*.

⁴⁷⁾ Vgl. K. H. Ganahl, Die Mark in den älteren St. Galler Urkunden, ZRG. Germ. Abt. 60 (1940) 205 f.

⁴⁸⁾ Vgl. K. H. Ganahl, Die Mark, ZRG. Germ. Abt. 61 (1941) bes. S. 34 u. 45.